

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 31

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

28. August 2008

Inhalt:
Übungen der Bundeswehr

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Landsberg am Lech

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übungen der Bundeswehr vom 04.09.2008 bis 12.09.2008

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengeliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 20 - 421

SATZUNG

für das Jugendamt des Landkreises Landsberg am Lech (Jugendamtssatzung) vom 22.07.08

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 20.12.2007 (GVBl S. 979) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung vom 22.08.98 (GVBl S.826), erlässt der Kreistag Landsberg am Lech folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie Landsberg am Lech.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben,
 3. die nach den Vorschriften des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) dem Landratsamt als Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

- (3) Die Aufgaben des Jugendamts nach Abs. 2 Nr.1 und 2 werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs.1 SGB VIII)

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts Landsberg am Lech.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. der zuständigen Abteilungsleiterin geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen und fertigt die Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich auf 9, wenn der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der Landrat als Vorsitzender (Art. 17 Abs. 3 S. 1 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII i.V.m. Art. 18 Abs. 1 S.1 AGSG) und
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 18 Abs. 1 S. 1 AGSG).
- (3) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Art.19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG),

2. ein Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin (Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 AGSG),
 3. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung (Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 AGSG),
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur (Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 AGSG),
 5. eine Fachkraft, die in der Erziehungsberatung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist (Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 AGSG),
 6. die Gleichstellungsbeauftragte für den Landkreis (Art. 19 Abs. 1 Nr. 6 AGSG),
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin Art. 19 Abs. 1 Nr. 7 AGSG),
 8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der bzw. die Vorsitzende dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört (Art. 19 Abs. 1 Nr. 8 AGSG),
 9. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Katholischen Kirche (Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG) und
 10. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG).
- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen bzw. zu bestellen (Art. 19 Abs. 3 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 S. 1 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter bzw. Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).
- (5) Der Landrat bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das ihn im Verhinderungsfall vertritt.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kreistag bestellt durch Beschluss die aus seiner Mitte entsandten stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden von ihm nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 S. 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. In den Wahlvorschlägen und bei der Wahl soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 18 Abs. 2 S. 2 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er

soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familie und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden (§ 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen;
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag;
 5. Vorberatung des Teilplans „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans;
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen);
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG (der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen);
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und nach Art. 43 LkrO an der Beratung und Abstimmung teilnehmen kann.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 S. 2 AGSG).
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7**Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8**Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden und die Arbeitsaufträge dafür festlegen.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts ist zu den Sitzungen der Unterausschüsse einzuladen.

§ 9**Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, den Richter bzw. die Richterin sowie für Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten auch die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung eines Unterausschusses, an der sie teilnehmen.

§ 10**Jugendhilfeplanung**

- (1) Über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII entscheidet der Kreistag durch Beschluss. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über ihre Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11**Inkrafttreten**


Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendamtssatzung vom 9. Juli 1996, in der Fassung vom 31.07.2002 außer Kraft.

Landsberg, den 18.08.2008

Ditsch,
Stellvertreter des Landrats

Landsberg am Lech, den 28. August 2008

Landratsamt:


P. Ditsch
Stellvertr. Landrat